

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E 17

Zeichen IV E 17

Dienstgebäude:   
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru420

Telefon 030 9025-1492

Fax 030 9025-1670

intern (925)

Datum 25. Juni 2020

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Schönleinstraße – U-Bahnlinie U8 – Einbau eines Aufzuges  
AZ: IV E1 P 1713**

Antrag der BVG vom 09.03.2019 auf Plangenehmigung

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i. S. d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, so dass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

[federica.capolei@senuvk.berlin.de](mailto:federica.capolei@senuvk.berlin.de) \*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

Fahrverbindungen:

 2 Märkisches Museum

 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Schönleinstraße (Linie U8, Mittelbahnsteig) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Boden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG, Schutzgut Fläche nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend bauzeitlich Lärmimmissionen ausgesetzt sein. Durch den Bau des Aufzuges kann es zu bauzeitlicher Lärmbelästigung in den nahegelegenen Gebäuden kommen. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Der Betrieb des Aufzuges erzeugt keinen Lärm.

Eine Fußgängerfurt über den Kottbusser Damm ist bereits mit Bordabsenkung und Versiegelung auf dem begrünten Mittelstreifen vorhanden. Zur Anbindung des Aufzuges wird die befestigte Fläche um ca. 45 m<sup>2</sup> erweitert, weitere 12 m<sup>2</sup> für Aufzug und Schneefang kommen hinzu. Dauerhaft wird für das Vorhaben eine Fläche von insgesamt ca. 57 m<sup>2</sup> versiegelt. Für das Vorhaben findet kein Eingriff in das Grundwasser statt.

Ein Aushub für die Baugrube erfolgt nicht zusätzlich, sondern entsteht bereits im Zuge der Tunnelaußenabdichtung. Es werden die bereits vorhandenen Baugruben der Tunnelaußenabdichtung genutzt. Insofern findet kein – zusätzlicher – Eingriff in das Schutzgut Boden statt.

Der U-Bahnhof Schönleinstraße steht als Baudenkmal unter Denkmalschutz (Nr. 09090508) und ist in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamts von Berlin (LDA), sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden. Laut LDA bestehen gegen die Vorzugsvariante keine denkmalfachlichen Bedenken. Die konkrete Gestaltung ober- und unterirdisch wird mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer 420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. In der Zeit der Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek  
Leiter der Planfeststellungsbehörde

### **Rechtsgrundlage**

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz**  
**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**  
**Plangenehmigung zur „barrierefreien Erschließung des U-Bahnhof Schönleinstraße“**

Bekanntmachung vom 25. Juni 2020

SenUVK IV E 17 P 1713

Telefon: (030) 9025-1492 oder (030) 9025-0, intern 925-1492

Am 09. März 2019 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 28 Abs. 1a PBefG a.F.). Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau einer Aufzugsanlage zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofes Schönleinstraße der U-Bahnlinie 8 mit direkter Verbindung vom Mittelbahnsteig zum öffentlichen Straßenland. Für das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt ca. 57 m<sup>2</sup> versiegelt und es findet kein Eingriff in das Grundwasser statt. Unzumutbare Lärmbelastungen durch die Bauarbeiten können durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen werden. Ein Aushub für die Baugrube erfolgt nicht zusätzlich, sondern entsteht bereits im Zuge der Tunnelaußenabdichtung. Die Planung des Aufzuges im U-Bahnhof Schönleinstraße betrifft zwar die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege, jedoch bestehen laut Landesdenkmalamt keine Bedenken, da kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut erfolgt.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlüssiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. In der Zeit der Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

## Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2019 | Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)